



## RUNDSCHREIBEN

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 17. August wurde das Unternehmenssteuerreformgesetz 2008 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die meisten Änderungen werden zwar erst im kommenden Jahr ihre Wirkung entfalten, oder – im Fall der Abgeltungssteuer – sogar erst 2009. Doch manche Änderungen sind auch jetzt schon anwendbar.

Die Reform soll Deutschland im internationalen Standortwettbewerb attraktiver und wettbewerbsfähiger machen. Natürlich gibt es bereits kritische Stimmen, die bezweifeln, dass die Reform die angestrebten Ziele erreichen und umsetzen kann. Teilweise wird befürchtet, dass sie sogar das genaue Gegenteil bewirkt. Ob sie sich bewährt, wird sich zeigen müssen.

Bis jetzt lassen sich nur zwei Dinge feststellen: Obwohl sogar in einigen wenigen Punkten eine Vereinfachung stattfindet, lässt der Gesetzgeber wie so oft auch hier keine Gelegenheit aus, das deutsche Steuerrecht komplizierter zu gestalten und mit Ausnahmetatbeständen anzureichern. Und abgeschlossen ist das umfangreichste Steuerreformvorhaben der vergangenen Jahre damit noch lange nicht; der Gesetzgeber arbeitet schon an den ersten Nachbesserungen.

Übrigens müssen in der Übergangszeit für Anträge auf Anpassung der Vorauszahlung zur Körperschaft- und Gewerbesteuer auch die Gegenfinanzierungsmaßnahmen mit berücksichtigt werden, sodass sich vor einem Antrag der Blick auf die übrigen Änderungen lohnt.

### INHALTSÜBERSICHT

Niedrigere Steuersätze für Unternehmer .....	2
Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften ☐ .....	2
Wechsel von der Ansparabschreibung zum Investitionsabzugsbetrag ...	3
Neue Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter ☐ .....	3
Wegfall der degressiven AfA ☐ .....	3
Zinsschranke beim Schuldzinsenabzug .....	4
Neue Besteuerungsgrundlagen für die Gewerbesteuer ☐ .....	4
Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland ☐ .....	4
Einschränkung des Mantelkaufs ☐ .....	4
Abgeltungssteuer für Kapitalerträge .....	5
Kritik an der Abgeltungssteuer ☐ .....	5

☐ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

### TERMINÜBERSICHT

#### 18. August 2007

- Das Gesetz tritt in Kraft

#### 1. Januar 2008

- Umsetzung der meisten Maßnahmen der Unternehmenssteuerreform

#### 1. Januar 2009

- Abgeltungssteuer von 25 % auf Kapitaleinnahmen
- Wegfall der Spekulationsfrist auf neu angeschaffte Kapitalanlagen

### AUF DEN PUNKT

*»Lobend gleichzustellen ist diese Steuerreform allen Steuerreformen, die es jemals gab oder die je kommen werden. Sie ist modern, gerecht, entlastend und kunstvoll. Modern, weil jede der alten Steuern einen neuen Namen trägt. Gerecht, weil sie alle Bürger gleich benachteiligt. Entlastend, weil sie keinem Steuerzahler mehr einen vollen Beutel lässt. Und kunstvoll, weil du in langen Worten ihren kurzen Sinn versteckst: dem Kaiser zu geben, was des Kaisers ist, und dem Bürger zu nehmen, was des Bürgers ist.«*

Casparius (römischer Senator, 282)

## KURZ NOTIERT

### Thesaurierungsbegünstigung für Personengesellschaften

Um dem Ziel der Rechtsformneutralität im Steuerrecht etwas näher zu kommen, hat der Gesetzgeber die Option für eine günstigere Besteuerung thesaurierter Gewinne von Einzelunternehmen und Personengesellschaften eingebaut. Auf Antrag des Steuerzahlers werden die nicht entnommenen Gewinne einem ermäßigten Steuersatz von 28,25 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags unterworfen. Bei einer späteren Entnahme der begünstigten Gewinne fällt eine Nachsteuer von 25 % an. Begünstigung und spätere Nachversteuerung entsprechen in der Summe ungefähr einer direkten Entnahme zum Spitzensteuersatz von 45 %. Für Steuerzahler, die diesen Spitzensteuersatz zahlen, wirkt die Tarifbegünstigung also letztlich wie eine Steuerstundung, bei einem niedrigeren persönlichen Steuersatz führt eine spätere Entnahme sogar zu einer höheren Besteuerung als die direkte Entnahme. Doch nicht allein deswegen sollten Sie sich den Antrag gründlich überlegen. Denn es kann leicht passieren, dass die Nachversteuerung gerade dann zuschlägt, wenn die Liquidität ohnehin knapp ist, weil das Unternehmen gerade keine Gewinne abwirft und damit Entnahmen für den persönlichen Bedarf unvermeidbar sind. Die Begünstigung ist betriebs- und personenbezogen ausgestaltet, es ist also für jeden Betrieb und jeden Mitunternehmeranteil in jedem Veranlagungszeitraum ein gesonderter Antrag notwendig. Jeder Mitunternehmer kann sich allein entscheiden, ob er einen Antrag stellt, eine gemeinsame Antragstellung ist nicht erforderlich. Mitunternehmer müssen allerdings mit mehr als 10 % oder aber mehr als 10.000 Euro am Gewinn (nicht am Unternehmen) beteiligt sein, um einen Antrag stellen zu können. Für Einzelunternehmer gibt es keine Einschränkungen. In ihrer jetzigen Form wird die Thesaurierungsbegünstigung bereits heftig kritisiert. Nicht nur ist sie relativ kompliziert ausgestaltet, wobei einige Fragen noch gar nicht geklärt sind, beispielsweise bei der teilweisen Betriebsübertragung oder der Anwendung auf EU-Ebene. Auch ergibt sich nur bei einem hohen persönlichen Grenzsteuersatz ein Vorteil aus der möglichen Steuerstundung. Besonders hart trifft es Unternehmen, die in eine Krise geraten. Nutzen kann die Begünstigung schließlich nur, wer bilanziert. Einnahmen-Überschuss-Rechner bleiben außen vor.

## Niedrigere Steuersätze für Unternehmer

*Ab 2008 sinkt der Körperschaftsteuersatz von 25 auf 15 % und die Gewerbesteuermesszahl von 5 auf 3,5 %.*

Kernstück der Unternehmenssteuerreform ist die Senkung der betrieblichen Steuern. Für Kapitalgesellschaften erfolgt dies in erster Linie durch die Reduzierung des Körperschaftsteuersatzes - und in der Folge auch des Solidaritätszuschlags - um 10 Prozentpunkte von 25 auf 15 %. Zusätzlich sinkt die gewerbesteuerliche Steuermesszahl von 5,0 auf 3,5 %, wovon auch Personengesellschaften und Einzelunternehmen profitieren. Aus der noch vor einem Jahr angedachten Abschaffung der Gewerbesteuer und deren Ersatz durch eine kommunale Unternehmenssteuer ist nichts geworden.

Durch die Erhöhung des Anrechnungsfaktors der Gewerbe- auf die Einkommensteuer von 1,8 auf 3,8 werden einkommensteuerpflichtige Gewerbeerträge noch weiter entlastet. Steuerzahler in Gemeinden mit einem Hebesatz unter 341 % konnten bisher von der einkommensteuerlichen Anrechnung profitieren, wenn sie einem hohen Grenzsteuersatz unterlagen. Das soll sich jetzt ändern, denn zeitgleich mit der Erhöhung des Anrechnungsfaktors auf 3,8 wird die Anrechnung auf die maximal gezahlte Gewerbesteuer begrenzt, um eine Überkompensation zu vermeiden.

Sowohl bei der Körperschaftsteuer als auch bei der Einkommensteuer fällt die Steuerreduzierung nicht ganz so hoch aus, wie es zunächst den Anschein hat. Denn als eine von mehreren Maßnahmen der Gegenfinanzierung entfällt der Betriebsausgabenabzug für die Gewerbesteuer. So hatten Kapitalgesellschaften bisher schon einen effektiven Körperschaftsteuersatz von 20,83 % nach Abzug der Gewerbesteuer - ausgehend von einem Hebesatz von 400 %.

Der neue Steuersatz dagegen wird nicht mehr durch die Gewerbesteuer reduziert. Die Belastung durch die Gewerbesteuer selbst sinkt (bei einem Hebesatz von 400 %) auch nur von 16,67 auf 14,0 %, weil die Gewerbesteuer nicht mehr ihre eigene Bemessungsgrundlage reduziert. In der Summe hat eine Kapitalgesellschaft zukünftig nur noch eine durchschnittliche Steuerbelastung von 29,83 % statt bisher 38,65 %. Da die Steuersenkungen durch eine Vielzahl von weiteren Änderungen gegenfinanziert werden, kann der individuelle Steuervorteil jedoch sehr unterschiedlich ausfallen. Im Extremfall ist sogar eine höhere Steuerbelastung als bisher vorstellbar.

Die Streichung des Betriebsausgabenabzugs für die Gewerbesteuer verlangt außerdem etwas Vorsicht beim Verbuchen von Steuererstattungen: Konnte die Gewerbesteuerzahlung noch als Betriebsausgabe abgezogen werden, so ist auch die Steuererstattung darauf als Betriebseinnahme zu erfassen. Erstattungen auf nicht mehr abzugsfähige Gewerbesteuervorauszahlungen sind dagegen ergebnisneutral zu buchen.

All diese Änderungen gelten erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2008. Weicht das Wirtschaftsjahr des steuerpflichtigen Unternehmers allerdings vom Kalenderjahr ab, so gelten die niedrigeren Steuersätze ebenso wie die anderen Änderungen schon für das Wirtschaftsjahr, das in 2008 endet. ■



## Wechsel von der Ansparabschreibung zum Investitionsabzugsbetrag

*Im Vergleich zur bisherigen Ansparabschreibung hat der Gesetzgeber viele Details beim Übergang zum Investitionsabzugsbetrag geändert.*

Auch wenn das Prinzip, die Förderung von Investitionen in kleineren Betrieben, erhalten bleibt, so hat sich doch im Detail einiges geändert. Eine Reihe von Verbesserungen erleichtert die Handhabung in der Praxis und führt zu einem teilweise erheblich erweiterten Förderungsumfang. Gleichzeitig ist die Inanspruchnahme als reines Progressionsglättungsinstrument jetzt unattraktiv: Unterbleibt die Investition oder es wird gegen die Bedingungen verstoßen, so wird die Steuerbegünstigung im Wirtschaftsjahr des Abzugs rückgängig gemacht, womit sich rückwirkend der Steuerbescheid ändert.

Zu den Verbesserungen gehört, dass Sie den Abzugsbetrag nun auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter in Anspruch nehmen können. Eine Ansparabschreibung war nur für neuwertige Wirtschaftsgüter möglich. Außerdem wurden die Größenmerkmale ausgeweitet: Das Betriebsvermögen darf jetzt maximal 235.000 Euro betragen statt bisher 204.517 Euro. Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt ein Wirtschaftswert von 125.000 Euro, bisher war hier ein Einheitswert (Wohnungswert zzgl. Wirtschaftswert) von 122.710 Euro maßgeblich. Neu ist die Gewinngrenze von 100.000 Euro pro Betrieb bei Einnahmen-Überschuss-Rechnern, die bisher ohne Begrenzung eine Ansparabschreibung vornehmen konnten.

Ebenfalls erhöht wurde das maximale Abzugsvolumen am Veranlagungstichtag. Bis zu 200.000 Euro beträgt die Summe der möglichen Abzugsbeträge, statt bisher maximal 154.000 Euro bei der Ansparabschreibung. Auch für die eigentliche Investition können Sie sich jetzt mehr Zeit lassen, nämlich drei statt bisher zwei Jahre. Neu ist die Vorgabe, dass das begünstigte Wirtschaftsgut mindestens bis zum Ende des der Investition folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte fast ausschließlich (90 % oder mehr) betrieblich genutzt wird.

Bei der Durchführung wurde ein systematischer Wechsel vollzogen: Statt einer Rücklagenbildung in der Bilanz erfolgt nun ein außerbilanzieller Gewinn mindernder Abzug, der mit der Steuererklärung geltend zu machen ist. Da somit auch keine Dokumentation in der Buchhaltung mehr möglich ist, müssen Sie zukünftig der Steuererklärung eine Erläuterung über die in Anspruch genommenen Abzugsbeträge beifügen. Statt wie bisher das Wirtschaftsgut genau zu bezeichnen - und damit bei einer Abweichung Streit mit dem Finanzamt zu bekommen - müssen Sie das jeweilige Wirtschaftsgut nun nur noch der Funktion nach benennen.

Der Investitionsabzugsbetrag ersetzt gleichzeitig die Existenzgründerrücklage - es wird also bei der Höhe der Förderung nicht mehr zwischen Existenzgründern und normalen Unternehmen unterschieden. Sie können den Investitionsabzugsbetrag übrigens schon dieses Jahr nutzen, denn hier gilt das neue Gesetz für alle Wirtschaftsjahre, die nach dem 17. August 2007 enden. Bereits gebildete Ansparabschreibungen sind nach bisherigem Recht beizubehalten und schließlich aufzulösen. Außerdem werden sie auf den Höchstbetrag des Investitionsabzugsbetrags angerechnet, um eine Doppelförderung zu verhindern. ■

### Neue Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter

Praktisch alle Unternehmen sind von der Abschaffung der Bewertungsfreiheit und der vorgeschriebenen Bildung von Sammelposten betroffen - ein weiterer Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen. Bisher konnten Sie selbst entscheiden, ob Sie Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 410 Euro netto sofort als geringwertige Wirtschaftsgüter oder über ihre gewöhnliche Nutzungsdauer nach der AfA-Tabelle abschreiben wollen. Dieses Wahlrecht entfällt ab 2008. Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 150 Euro netto besteht dann eine Pflicht zum sofortigen Betriebsausgabenabzug. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto zwischen 150 und 1.000 Euro, so müssen Sie dieses Wirtschaftsgut in einen jahresbezogenen Sammelposten einstellen, der gleichmäßig über fünf Jahre aufzulösen ist. Diese Poolbildung führt dazu, dass alle Wirtschaftsgüter in diesem Pool wie ein einziges Wirtschaftsgut behandelt werden - mit der Konsequenz, dass der Verkauf oder Defekt eines Wirtschaftsguts oder dessen möglicherweise kürzere Nutzungsdauer nicht zu einer vorzeitigen Abschreibung auf den Sammelposten führt. Auch wenn diese Neuregelung im Prinzip eine Verschlechterung im Vergleich zur bisherigen Gesetzeslage ist, gibt es doch zwei Vorteile für die Unternehmen: Erstens entfällt die Aufzeichnungspflicht, Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 1.000 Euro müssen also nicht mehr einzeln in der Buchführung ausgewiesen werden. Und zweitens können Sie für diese Wirtschaftsgüter unabhängig vom Anschaffungsdatum immer den vollen Jahresanteil im Sammelposten abschreiben. Bei den Überschusseinkünften, also Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder nichtselbstständiger Arbeit bleibt jedoch alles beim Alten - Wirtschaftsgüter bis 410 Euro sind sofort als Werbungskosten abzugsfähig.

### Wegfall der degressiven AfA

Als Teil der Gegenfinanzierungsmaßnahmen entfällt die degressive AfA für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Nur noch bis zum 31. Dezember 2007 können Sie die degressive AfA für ein Wirtschaftsgut wählen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Investition bis zum Stichtag abgeschlossen ist, also das Wirtschaftsgut nicht nur bestellt, sondern auch geliefert ist.

## Neue Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer

In Anlehnung an die ertragssteuerliche Zinsschranke (siehe nebenstehender Beitrag) wird die Neufassung der Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer oft als gewerbesteuerliche Zinsschranke bezeichnet. Statt bisher 50 % der Dauerschuldzinsen werden zukünftig 25 % aller Schuldzinsen dem Gewinn zugeschlagen, soweit sie einen Freibetrag von 100.000 Euro übersteigen (Beispiel: von Zinsen in Höhe von 110.000 Euro werden 2.500 Euro = 10.000 Euro x 25 % dem Gewinn zugeschlagen). Auf die Dauer der Überlassung oder die steuerliche Behandlung beim Gläubiger kommt es nicht mehr an. Für die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Dividendenerträgen aus Streubesitz im Betriebsvermögen von Kapitalgesellschaften wird die Beteiligungsgrenze von 10 % auf 15 % angehoben. Liegt die Beteiligungsquote über dieser Grenze, so wird die Summe aus Gewinn und Hinzurechnungen um die Dividendenerträge gekürzt.

## Besteuerung von Funktionsverlagerungen ins Ausland

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 will der Gesetzgeber nun Funktionsverlagerungen ins Ausland umfassend besteuern. Sogar reine Funktionsverdoppungen sollen nach dem Willen der Finanzverwaltung als zu besteuernde Funktionsverlagerungen gelten. Das im Gesetz vorgesehene Verfahren ist recht komplex und bedeutet auf jeden Fall einen Mehraufwand für international tätige Unternehmen. Details dazu soll aber erst eine Rechtsverordnung regeln, die derzeit noch als Entwurf vorliegt.

## Einschränkung des Mantelkaufs

Ein weiterer Teil der Gegenfinanzierung ist eine weitere rigorose Einschränkung der Handelbarkeit steuerlicher Verlustvorträge durch Mantelkauf. Statt wie bisher auf die wirtschaftliche Identität einer Kapitalgesellschaft abzustellen, soll der Verlustabzug nun nur noch davon abhängen, ob ein neuer Anteilseigner maßgebend auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft einwirken kann. Bei Übertragung von mehr als 25 % bis zu 50 % des Stammkapitals innerhalb von 5 Jahren geht der Verlustvortrag quotal verloren, bei mehr als 50 % entfällt er komplett. Die Änderung steht mehrfach in der Kritik, insbesondere auch, weil die bisherige Sanierungsklausel gestrichen wurde.

## Zinsschranke beim Schuldzinsenabzug

*Eine ertragssteuerliche Zinsschranke soll Gewinnverlagerungen durch Fremdfinanzierung unterbinden.*

Mit der im Vorfeld viel kritisierten Begrenzung des Schuldzinsenabzugs bei der Fremdfinanzierung soll vor allem die Gewinnverlagerung ins Ausland über ein Gesellschafterdarlehen unterbunden werden. Kleine und mittlere Unternehmen sind wegen der relativ hohen Freigrenze und einer Escape-Klausel jedoch kaum von der Zinsschranke betroffen.

Maßgeblich für die Zinsschranke ist der Zinssaldo, also der Betrag, um den die Zinsaufwendungen die Zinserträge übersteigen. Dieser Zinssaldo ist ab 2008 nur noch bis zu einer Höhe von maximal 30 % des Gewinns vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) abziehbar.

Nicht abzugsfähige Zinsen, also der Zinsanteil, der 30 % des EBITDA überschreitet, können unbeschränkt vorgetragen und in den Folgejahren bis zur Höhe der Zinsschranke abgezogen werden. Die Zinsschranke greift jedoch nicht, wenn mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist (Escape-Klausel) - was das Unternehmen aber selbst nachweisen muss:

- **Freigrenze:** Der Zinssaldo beträgt maximal 1 Million Euro. Dies ist eine Freigrenze, kein Freibetrag. Überschreiten die Zinsaufwendungen also 1 Million Euro, so gilt die Zinsschranke für den vollen Zinsaufwand.
- **Konzern / Gesellschafterfremdfinanzierung:** Der Betrieb gehört keinem Konzern an und es liegt auch keine Gesellschafterfremdfinanzierung vor. Eine Gesellschafterfremdfinanzierung nimmt das Gesetz an, wenn die hierfür gezahlten Zinsen 10 % des Zinssaldos übersteigen und das Darlehen von einem Gesellschafter oder einer ihm nahe stehenden Person stammt, der mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ein Dritter das Darlehen gewährt, der auf eine dieser Personen zurückgreifen kann, zum Beispiel über eine Bürgschaft oder eine dingliche Sicherheit.
- **Eigenkapitalquote:** Die Eigenkapitalquote des Betriebs unterschreitet nicht die Eigenkapitalquote des Konzerns, und es liegt auch keine Gesellschafterfremdfinanzierung nach obigen Kriterien vor. Das Unterschreiten der Konzerneigenkapitalquote um bis zu 1 % ist dabei unschädlich.



Mit der Einführung der Zinsschranke entfallen die bisherigen Vorschriften zur Gesellschafterfremdfinanzierung im Körperschaftsteuergesetz; die Zinsschranke gilt dafür aber für alle Firmen, also auch Einzelunternehmen und Personengesellschaften. Das letzte Wort dürfte bei der Zinsschranke jedoch noch nicht gesprochen sein, denn nach wie vor bleiben eine Reihe handfester Probleme, die entweder eine Nachbesserung erfordern oder die Gerichte beschäftigen werden. Dazu gehören beispielsweise die strenge Definition der Gesellschafterfremdfinanzierung oder die Einkünfte von Leasing- und Factoringgesellschaften, die keine Zinsen, sondern Gebühren einnehmen. ■

## Abgeltungssteuer für Kapitalerträge

*Der Abgeltungssteuer unterliegen ab 2009 fast alle Kapitalerträge im Privatvermögen.*

Ein häufig zitierter Ausspruch von Finanzminister Peer Steinbrück lautet: „25 % auf x ist besser als 42 % auf nix!“ Damit wirbt der Finanzminister für die Abgeltungssteuer, die zwar Teil der Unternehmenssteuerreform 2008 ist, aber anders als die anderen Teile erst zum 1. Januar 2009 in Kraft treten soll.

Mit der Abgeltungssteuer wird das Halbeinkünfteverfahren abgeschafft. Alle im Privatvermögen zufließenden Kapitaleinkünfte werden dann einheitlich mit 25 % belastet, wobei der tatsächliche Steuersatz durch Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag bei rund 28 % liegen wird. Steuerpflichtige mit einem geringeren persönlichen Steuersatz können die Erträge wie gehabt in der Einkommensteuererklärung angeben. Das Finanzamt führt eine Günstigerprüfung durch und wendet entweder die Abgeltungssteuer oder den persönlichen Steuersatz an.

Die Abgeltungssteuer wird direkt von den Banken einbehalten und hat dadurch Quellensteuercharakter. Dazu müssen Sie gegenüber der Bank Ihre Konfession angeben, damit die Kirchensteuer korrekt erhoben und einbehalten wird. Später soll dies über eine zentrale Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern abgewickelt werden. Eine Aktiengesellschaft muss auf Dividenden keinen Kirchensteuerabzug vornehmen, das macht die Depotbank.



Gleichzeitig mit der Einführung der Abgeltungssteuer, also ab dem 1. Januar 2009, entfällt die einjährige Spekulationsfrist für Wertpapiere im Privatvermögen. Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren sind dann unbegrenzt steuerpflichtig und unterliegen der Abgeltungssteuer. Für andere Wirtschaftsgüter (Edelmetalle, Kunstwerke, Antiquitäten, Automobile etc.) beträgt die Spekulationsfrist zukünftig 10 Jahre statt bisher 1 Jahr.

Immobilien und Immobilienfonds fallen auch weiterhin nicht unter die Abgeltungssteuer, und die Spekulationsfrist von 10 Jahren bleibt hier ebenfalls unverändert. Auch der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegt weiterhin der Regelbesteuerung, wenn die Beteiligung mehr als 1 % des Stammkapitals ausmacht, andernfalls greift die Abgeltungssteuer.

Immobilien und Immobilienfonds fallen auch weiterhin nicht unter die Abgeltungssteuer, und die Spekulationsfrist von 10 Jahren bleibt hier ebenfalls unverändert. Auch der Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft unterliegt weiterhin der Regelbesteuerung, wenn die Beteiligung mehr als 1 % des Stammkapitals ausmacht, andernfalls greift die Abgeltungssteuer.

Der bisherige Sparer-Freibetrag und der Werbungskosten-Pauschbetrag werden zu einem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro zusammengefasst. Der Abzug tatsächlicher Werbungskosten ist dann ausdrücklich ausgeschlossen. Und auch der Abzug von Verlusten aus Aktienverkäufen wird auf Gewinne aus Aktienverkäufen beschränkt, eine Verrechnung mit Zins- oder Dividendeneinkünften ist nicht mehr möglich. Dies gilt aber nur für Aktien, Verluste aus dem Verkauf von Fondsanteilen, Zertifikaten oder Termingeschäften können weiter frei verrechnet werden.

Auch für Anteile von Kapitalgesellschaften im Betriebsvermögen entfällt das Halbeinkünfteverfahren, dafür gilt dann das Teileinkünfteverfahren, bei dem 40 % steuerfrei bleiben und 60 % besteuert werden. Werbungskosten sind entsprechend zu 60 % abzugsfähig. ■

### Kritik an der Abgeltungssteuer

Ob die Abgeltungssteuer in der beschriebenen Form in Kraft treten wird, muss sich erst noch zeigen. Denn kaum ein anderer Teil des Reformpakets hat bisher so vielfältige Kritik ausgelöst, und so scheinen Nachbesserungen wahrscheinlich. Zu den Kritikpunkten gehört:

- Der tatsächliche Steuersatz beträgt nicht 25 %, sondern einschließlich Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag rund 28 % und liegt damit europaweit an der Spitze.
- In der Folge belastet die Abgeltungssteuer in erster Linie Steuerzahler mit mittlerem und geringem Einkommen, die einen niedrigen persönlichen Steuersatz haben.
- Auf Kontenabfragen könnte die Finanzverwaltung mit der Abgeltungssteuer eigentlich verzichten. Nachdem aber das Verfassungsgericht gerade erst die Kontenabfragen für zulässig erklärt hat, besteht keinerlei Absicht, die Überwachung der Steuerzahler wieder zurückzufahren.
- Durch den Wegfall der Spekulationsfrist werden vor allem langfristig orientierte Anleger benachteiligt, die für ihr Alter vorsorgen wollen – was die Politik sonst regelmäßig einfordert.
- Da Gewinne aus Immobilien und Immobilienfonds nicht der Abgeltungssteuer unterliegen, scheint eine Verfassungsbeschwerde früher oder später vorprogrammiert.
- In letzter Minute wurde eine Sonderregel für Zertifikate eingeführt: Ein nach dem 15. März 2007 gekauftes Zertifikat unterliegt schon jetzt der Abgeltungssteuer, wenn es über den 30. Juni 2009 hinaus gehalten wird.
- Die Schlechterstellung privater gegenüber betrieblicher Dividendenerträge (Abgeltungssteuer versus Teileinkünfteverfahren) wirft ebenfalls verfassungsrechtliche Fragen auf.
- Dadurch, dass private Dividenden mit Zinserträgen gleichgestellt werden, wird der Anteilseigner diskriminiert, weil Eigenkapitalgeber durch die doppelte Besteuerung bei Gesellschaft und Anteilseigner deutlich höher belastet werden als Fremdkapitalgeber.
- Mit der Schlechterstellung von Eigenkapitalgebern werden Firmen verstärkt auf Fremdkapital zurückgreifen müssen, was wiederum ihre Eigenkapitalquote senkt und die Finanzierungskosten in die Höhe treibt.